



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 „Posthof“, 1. Änderung	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung der Stadt Erwitte zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge Sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Stadt Erwitte	16

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Peter Wessel

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

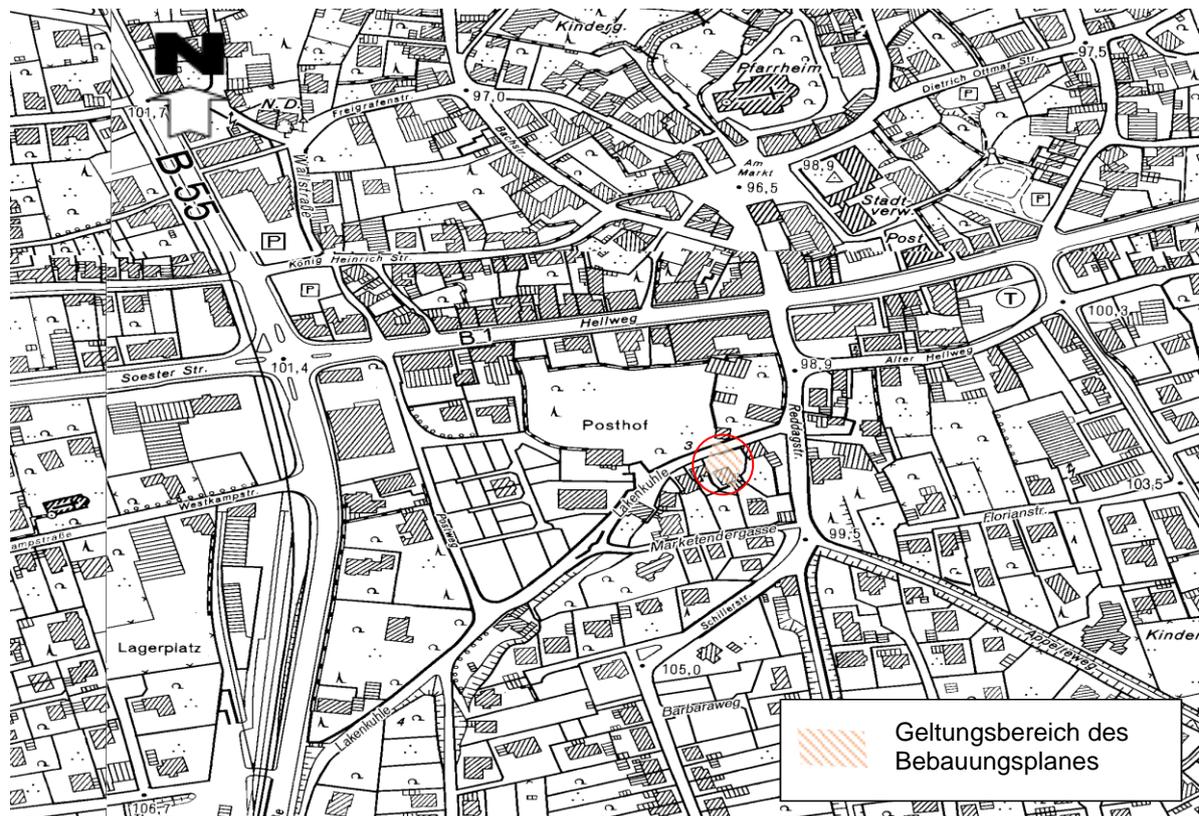
Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Bebauungsplan Erwitte Nr. 26 "Posthof", 1. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).



Der Hauptausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Erwitte Nr. 26 „Posthof“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15.04.2020, sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Erwitte vom 05.05.2020 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Hauptausschusses der Stadt Erwitte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 26 „Posthof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 26 „Posthof“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 05.05.2020 durch den Hauptausschuss der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Aufgabenbereich Planung und Umwelt, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter <http://www.erwitte.de> einzusehen.

### Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 G O NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Änderungsbebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erwitte, 25.05.2020

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **Satzung der Stadt Erwitte zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder und die Erhebung von Ablösebeträgen**

**vom 25.05.2020**

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Erwitte. Regelungen in vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Als Stellplätze gelten neben freien Abstellplätzen Garagen, Carports und sonstige zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln geeignete bauliche Anlagen.
- (2) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- (5) § 50 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- (6) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

## § 3

### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Erwitte zu entscheiden.

## § 4

### **Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Soweit bauplanungs- oder satzungsrechtlich nicht anders geregelt, sind Stellplätze, Garagen, Carports oder ähnliche zweckentsprechende bauliche Anlagen in rückwärtigen, vorwiegend gärtnerisch genutzten Grundstücksbereichen unzulässig.
- (3) Erforderliche Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Nutzungsarten, die einen höheren Stellplatzbedarf auslösen, müssen jeweils für sich einzeln an- bzw. befahrbar sein.
- (4) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

- (5) Garagen und Carports müssen 1,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- (6) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und müssen
  - a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - c. einzeln leicht zugänglich sind und
  - d. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

## **§ 5 Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Erwitte einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Erwitte zahlen. Sofern in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen werden, besteht ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzpflicht, sofern die Errichtung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
  - b. die Herstellung von Parkleitsystemen,
  - c. Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - d. Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
  - e. Maßnahmen des Mobilitätsmanagements,
  - f. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

## **§ 6 Gebietszonen**

- (1) Das Stadtgebiet wird in drei Gebietszonen eingeteilt.
  - Gebietszone I: Stadtteil Erwitte
  - Gebietszone II: Stadtteil Bad Westernkotten
  - Gebietszone III: alle übrigen Stadtteile
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem anliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Ablösebeträge**

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I:	auf 5.500 Euro
in der Gebietszone II:	auf 6.000 Euro
in der Gebietszone III:	auf 5.000 Euro

festgesetzt.

(2) In der Gebietszone III ist eine Ablösung nur in Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 möglich.

(3) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Erwitte. § 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, 25.05.2020

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## **Bekanntmachungsanordnung**

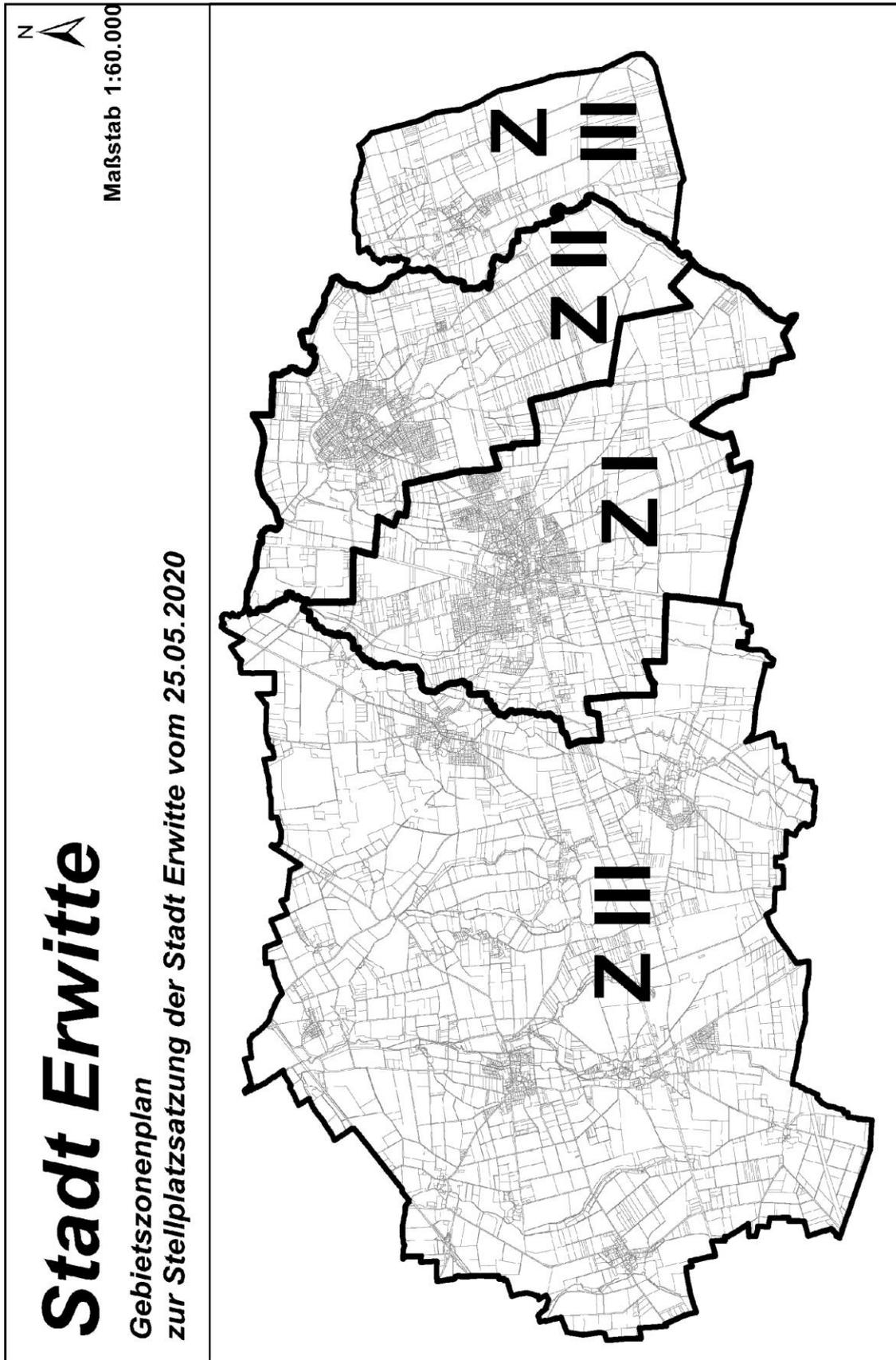
Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 25.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO.NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 25.05.2020

gez. Wessel  
Bürgermeister



Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE bis zu 60 m <sup>2</sup> WF*, 1,5 Stpl. je WE von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup> WF*, 2 Stpl. je WE von mehr als 100 m <sup>2</sup> WF*	1 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze; Davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 3 Betten
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Betten, mind. 3 Stpl.
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mind. 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten über 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup>
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 40 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 30 Plätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 250m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Spiel-und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Stpl. je 150m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Garderobenschränke	1 Stpl. je 15 Garderobenschränke

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferde-einstellplätze	1 Stpl. je 4 Pferde-einstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 40 Besucherplätze
<b>6.</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gast-raum, davon 75% Besu-cheranteil	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gast-raum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besu-cheranteil  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 10 Betten
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stellplatz je 8 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besu-cheranteil	1 Stpl. je 8m <sup>2</sup> Gast-raum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten, davon 25% Besu-cheranteil	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutz-fläche, mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutz-fläche, mind. 3 Stpl.
<b>7.</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken, Kureinrichtungen</b>		
7.1	Krankenhäuser und Kliniken, Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60% Besu-cheranteil	1 Stpl. je 30 Betten

<b>8.</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 10 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 3 Schüler
8.4	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze
8.5	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stpl. 15m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20 % Besucheranteil	1 Stpl. je 60m <sup>2</sup>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Stpl. je 85m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3 Stpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich 2 Stellplätze	1 Stpl., mit Verkaufsstätte 2 Stpl.
9.5	Kraftfahrzeugwaschhallen / -straßen / -plätze	Mind. 3 Stpl.	Kein Nachweis notwendig
<b>10.</b>	<b>Verschiedene Nutzungsarten</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 8 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten	1 Stpl. je 1.200 m <sup>2</sup>	1 Stpl. je 1.000m <sup>2</sup>

		Grundstücksfläche, mind. 5 Stpl.	Grundstücksfläche, mind. 5 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, mind. 5 Stpl.

WF\* = Wohnfläche nach DIN 277. Abweichend nicht mitgerechnet werden: Balkone, Terrassen

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Stadt Erwitte**

Ratsmitglied Ralf Gärtner, wohnhaft in 59597 Erwitte, Waldweg 7, ist mit Ablauf des 17.03.2020 als Vertreter der Freien Demokratischen Partei (FDP) aus dem Rat der Stadt Erwitte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird festgestellt, dass Herr Georg Husemann, wohnhaft in 59597 Erwitte, Soester Str. 47, als Listennachfolger lt. der Reserveliste der FDP in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung einer Nachfolge für die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Erwitte können gem. § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, über den dann der Wahlleiter entscheidet.

Ein solcher Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte) schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erwitte, 27.04.2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Wessel